



Feuerwehrreglement

der Feuerwehr Oberseetal

gemäss Gemeindevertrag vom 3. Juni 2002

1. ALLGEMEINES

Art. 1 GELTUNGSBEREICH	5
Art. 2 FEUERSCHUTZ	5
Art. 3 BEGRIFFE	5

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4 ORGANISATION	6
Art. 5 AUSTRÜSTUNG	6
Art. 6 AUSBILDUNG	6
Art. 7 ALARMIERUNG	7
Art. 8 FEUERWEHRKOMMISSION	7
Art. 9 AUFGABEN UND BEFUGNISSE	7
Art. 10 FEUERWEHRKOMMANDANT	8
Art. 11 OFFIZIERE, HÖHERE UNTEROFFIZIERE	9
Art. 12 UNTEROFFIZIERE UND MANNSCHAFT	9
Art. 13 PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG	10
Art. 14 ERNENNUNGEN UND BEFÖRDERUNGEN	10

III. FEUERWEHRDIENST

Art. 15 ZWECK UND ORGANISATION	11
Art. 16 FEUERWEHRPFLICHT	11
Art. 17 BEFREIUNG VOM FEUERWEHRDIENST	11
Art. 18 ABSENZEN	12
Art. 19 DISPENSATION	12
Art. 20 ERSATZABGABE	12
Art. 21 BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE	12
Art. 22 SOLD	12
Art. 23 VERPFLEGUNG	12
Art. 24 VERSICHERUNG	13

IV. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 25 NACHBARHILFE	14
Art. 26 EINSATZLEITER	14
Art. 27 TRANSPORTMITTEL	14
Art. 28 VERÄNDERUNG DES SCHADENPLATZES	15
Art. 29 BRANDWACHE	15
Art. 30 EINSATZBEREITSCHAFT	15

V. STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN	
Art. 31 BESCHWERDEN	16
Art. 32 DISZIPLINARMASSNAHMEN	16
VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 33 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	17
Art. 34 VOLLZUGSBEGINN	17
DIE VERTRAGSGEMEINDEN	18
Gemeinde Ballwil	
Gemeinde Eschenbach	
Gemeinde Inwil	
ANHANG	19
Das Organigramm	

Feuerwehrrglement der Feuerwehr Oberseetal

gemäss Gemeindevertrag vom 3. Juni 2002

Die Gemeinderäte von Ballwil, Eschenbach und Inwil erlassen in Ausführung von § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 5. November 1957 (FSG) und des Gemeindevertrages über die Organisation der Feuerwehr Oberseetal vom 3. Juni 2002 folgendes Feuerwehrrglement:

1. ALLGEMEINES

Art. 1

GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Ballwil, Eschenbach und Inwil fest.

Art. 2

FEUERSCHUTZ

Die Einwohnergemeinde Eschenbach als Trägergemeinde besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und des Gemeindevertrages.

Art. 3

BEGRIFFE

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.

II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN

Art. 4

ORGANISATION

1. Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der Trärgemeinde. Die Mitglieder der Feuerwehrkommission werden durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gewählt.
2. Der Gemeinderat der Trärgemeinde wählt auf Antrag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, die Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere (Fourier, Materialverwalter).
3. Das beigelegte Organigramm (Anhang) zeigt die gültige Struktur der Feuerwehr Oberseetal auf.
4. Die Zuteilung der Gemeindeteile der Gemeinden Dietwil, Hochdorf, Hohenrain und Sins, unter den Feuerschutz der Feuerwehr Oberseetal sind durch separate Gemeindeverträge gemäss § 64 ff. Gemeindegesetz geregelt.

Art. 5

AUSRÜSTUNG

1. Die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften sind den gegebenen Verhältnissen und Aufgaben anzupassen sowie in einwandfreiem Zustand zu halten.
2. Die Beschaffung richtet sich nach den Richtlinien und den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
3. Der Gemeinderat der Trärgemeinde sorgt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für die sachgemässe Unterbringung der Fahrzeuge und Geräte.
4. Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen dürfen nicht ausserdienstlich verwendet werden.

Art. 6

AUSBILDUNG

1. Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des kantonalen Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung.
2. Die Ausbildungskurse und Inspektionen richten sich nach dem durch das Feuerwehrinspektorat im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung erstellten Arbeitsprogramm. Der Besuch dieser Kurse und Inspektionen ist für die Aufgebotenen obligatorisch.

3. Die Anzahl der Übungen ist gemäss Richtlinien des Feuerwehrenspektors im Arbeitsprogramm der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Teilnahme ist obligatorisch.

Art. 7

ALARMIERUNG

1. Die Feuerwehr Oberseetal trifft eine Alarmorganisation, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.
2. Die Alarmstelle wird nach dem Konzept der Gebäudeversicherung durch die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Luzern betrieben.
3. Die Alarmstelle bietet gemäss Alarmorganisation des Feuerwehrkommandanten die benötigten Einsatzkräfte der Feuerwehr auf.
4. Der Feuerwehrkommandant stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrenspektors, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher.

Art. 8

FEUERWEHRKOMMISSION

1. Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.
2. Sie besteht aus:
 - a) dem Feuerwehrkommandanten
 - b) je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden
 - c) je zwei Mitgliedern der Feuerwehr der Vertragsgemeinden
 - d) dem Fourier (Protokollführer ohne Stimmrecht)
3. Der Kommandant führt den Vorsitz.
4. Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

Art. 9

AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zuhanden der Trägergemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - die Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
 - Offiziere
 - höhere Unteroffiziere (Fourier, Materialverwalter)

- c) Finanzgeschäfte:
Anträge zuhanden der Trägergemeinde:
- jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
- Festlegen des Organigramms der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - beantragt Änderungen des Feuerwehrreglements an die Trägergemeinde
 - Rekrutieren, Einteilen von Feuerwehrleuten und Zuweisung zu den Abteilungen
 - Zuweisen von besonderen Chargen
 - Erteilen von Dispensationen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführen von Entlassungen
 - Sicherstellung des Unterhaltes der Feuerwehrlokale, Gerätschaften, Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
 - Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
 - beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte in den einzelnen Vertragsgemeinden
 - Anerkennung von Dienstleistungen nach 10, 15, 20 und 25 Jahren mit Ehrung
 - Genehmigung, Überwachung und Vollzug des jährlichen Ausbildungsprogramms
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
 - Vollzug von Disziplinar massnahmen

Art. 10

FEUERWEHRKOMMANDANT

1. Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Oberseetal
Er
 - a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) erstellt das Arbeitsprogramm
 - g) organisiert den Pikettdienst

- h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich, kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - j) überwacht die Einhaltung des Feuerwehrreglements der Feuerwehr Oberseetal
 - k) erstellt am Ende des Jahres den Tätigkeitsbericht
2. Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat der Trägergemeinde unterstellt.
3. Die Stellvertreter des Kommandanten unterstützen diesen in seinen Funktionen und übernehmen im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Art. 11

OFFIZIERE, HÖHERE UNTEROFFIZIERE

1. Die Offiziere unterstehen dem Kommandanten bei der Ausbildung und im Einsatz.
2. Die Materialverwalter:
- a) führen das Inventarverzeichnis
 - b) kontrollieren periodisch das Korpsmaterial
 - c) geben die persönliche Ausrüstung heraus, nehmen sie ab und führen die Kontrolle
 - d) sind verantwortlich für die Reinigung der Lokale und der Gerätschaften
 - e) ordnen Reparaturen nach Weisung des Kommandanten an
 - f) stellen das Material bereit und sorgen für den Nachschub
 - g) stellen die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge sicher
3. Der Fourier:
- a) führt die Protokolle
 - b) führt die Korpskontrolle
 - c) stellt die Dienstbüchlein aus
 - d) führt das Besoldungswesen
 - e) beschafft die Verpflegung nach Weisung des Feuerwehrkommandanten oder des Einsatzleiters
 - f) erledigt die Korrespondenzen
 - g) führt das Appellwesen

Art. 12

UNTEROFFIZIERE UND MANNSCHAFT

1. Die Unteroffiziere:
- a) führen ihre Gruppe
 - b) bereiten sich auf die Übungen vor
 - c) sorgen für die Einhaltung der notwendigen Disziplin

2. Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF):
 - a) leisten den Befehlen, Weisungen und Anordnungen der Vorgesetzten Folge
 - b) rücken im Alarmfalle sofort aus
 - c) halten die Übungszeiten pünktlich ein
 - d) gehen sorgfältig mit den Gerätschaften um
 - e) tragen im Dienst die vorgeschriebene Bekleidung und Ausrüstung, sorgen für deren Pflege und den Unterhalt und haften bei Selbstverschulden für verlorene und mutwillig beschädigte Gegenstände
 - f) melden den Wohnortswechsel sowie die Änderung der Adresse und der Telefonnummer sofort dem Kommandanten

Art. 13

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG

Die ausserdienstliche Benützung der persönlichen Ausrüstung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant. Bei der Entlassung aus der Wehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Art. 14

ERNENNUNGEN UND BEFÖRDERUNGEN

Die Ernennung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion setzt voraus, dass die erforderlichen Instruktions- und Ausbildungskurse mit Erfolg besucht wurden.

III. FEUERWEHRDIENST

Art. 15

ZWECK UND ORGANISATION

1. Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei:
 - a) Bränden und Explosionen
 - b) Elementarereignissen
 - c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
2. Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen ausführen wie:
 - a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen
 - b) Feuerwachen
 - c) technische Einsätze

Art. 16

FEUERWEHRPFLICHT

1. Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
2. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.
3. Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 17

BEFREIUNG VOM FEUERWEHRDIENST

1. Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrdienst befreit.
2. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben die folgenden Personen bzw. Personengruppen vom Feuerwehrdienst befreit:
 - a) Geistliche und Ordenspersonen
 - b) Personen, die regelmässig Behinderte, Betagte und chronisch Kranke betreuen
 - c) wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht befähigte Personen

Art. 18

ABSENZEN

1. Wer verhindert ist, einen kommandierten Dienst anzutreten, stellt vorgängig rechtzeitig schriftlich beim Feuerwehrkommandanten ein Dispensationsgesuch.
2. Der Feuerwehrkommandant kann auch für die Nichtteilnahme an Ernstfalleinsätzen eine Begründung verlangen.
3. Entschuldigungsgründe sind:
 - Militärdienst, Ausübung der öffentlichen Rechtspflege, Unfall, Krankheit, berufliche oder ferienhalber begründete Ortsabwesenheit.

Art. 19

DISPENSATION

1. Wer über eine bestimmte Zeitdauer seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, wird auf Gesuch hin durch die Feuerwehrkommission für längstens 12 Monate von der aktiven Dienstpflicht dispensiert.
2. Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 20

ERSATZABGABE

Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss §§ 104 und 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

Art. 21

BEFREIUNG VON DER ERSATZABGABE

Die Vertragsgemeinden befreien aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Feuerwehrleute nach 15 Dienstjahren von der Ersatzabgabe.

Art. 22

SOLD

Die Feuerwehr Oberseetal hat alle Dienst- und Hilfeleistungen der Feuerwehrleute angemessen zu besolden. Die Höhe des Soldes wird durch die Feuerwehrkommission beantragt.

Art. 23

VERPFLEGUNG

Der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter ordnet die notwendige Verpflegung der Feuerwehrleute bei Einsätzen, ganztägigen Übungen oder anderen Anlässen auf Kosten der Feuerwehr Oberseetal an.

Art. 24

VERSICHERUNG

1. Alle Feuerwehreingeteilten sind gegen Unfall und Krankheit bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes sowie gegen Ansprüche Dritter durch die Betriebshaftpflichtversicherung der Trägergemeinde versichert.
2. Alle im Feuerwehrdienst erlittenen Unfälle und Krankheiten sind sofort dem Kommandanten zu melden. Dieser besorgt die weiteren Formalitäten.
3. Bei verspäteter Anmeldung geht jeglicher Anspruch auf eine Entschädigung verloren.
4. Wird gegen einen Feuerwehreingeteilten infolge Ausübung seines Feuerwehrdienstes ein Buss- oder ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Trägergemeinde die Anwalts- und Gerichtskosten. Hat ein Feuerwehreingeteilter in grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Weise Anlass zur Einleitung eines Verfahrens gegeben, so kann die Trägergemeinde auf den Fehlbaren zurückgreifen.
5. Die feuerwehreigenen Motorfahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen sind durch die Trägergemeinde zu versichern.
6. Sämtliche requirierten privaten Motorfahrzeuge werden durch die Trägergemeinde kaskoversichert.

IV. SCHADENBEKÄMPFUNG

Art. 25

NACHBARHILFE

1. Droht ein Schadenereignis eine grössere Ausdehnung anzunehmen, ist der Feuerwehrkommandant resp. der Einsatzleiter berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.
2. Die Feuerwehr Oberseetal ist verpflichtet, auf Verlangen oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der vom Schadenereignis betroffenen Nachbargemeinde, die nicht als Vertragsgemeinde zur Feuerwehr Oberseetal gehört, unentgeltlich Hilfe zu leisten.

Art. 26

EINSATZLEITER

1. Die Leitung des Einsatzes liegt in der Regel beim Feuerwehrkommandanten. Im Verhinderungsfall gehen Aufgaben und Befugnisse an die Stellvertreter über. Bei seiner Abwesenheit übernimmt die ranghöchste Person das Kommando.
2. Der Einsatzleiter trifft die nötigen Anordnungen. Er ist berechtigt, auf dem Schadenplatz befindliche Zivilpersonen für Hilfeleistungen einzusetzen.
3. Bei besonderen Ereignissen oder bei Katastrophen fordert der Einsatzleiter über die Einsatzzentrale der KAPO Luzern einen Katastropheneinsatzleiter (KEL-GVL) an, der die Leitung des Einsatzes übernehmen kann.
4. Der Einsatzleiter erstellt einen schriftlichen Einsatzbericht gemäss GVL-Richtlinien.

Art. 27

TRANSPORTMITTEL

1. Der Kommandant hat den Transport der Mannschaft und der Geräte sicherzustellen. Im Bedarfsfalle ist er berechtigt, die erforderlichen zivilen/privaten Fahrzeuge und Gerätschaften zu beanspruchen.
2. Für die Benützung von Privatfahrzeugen und Gerätschaften hat die Trägergemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten und für den Schaden, der dem Fahrzeugbesitzer unverschuldeterweise erwächst, aufzukommen.

Art. 28

VERÄNDERUNG DES SCHADENPLATZES

Jede Veränderung des Schadenplatzes, insbesondere das Nieder- und Einreißen von Bauteilen, ist ohne ausdrückliche Bewilligung der Untersuchungsorgane oder der Gebäudeversicherung untersagt. Vorbehalten bleiben die notwendigen Arbeiten zur Schadenbegrenzung. Das Abräumen ist Sache des Gebäudeeigentümers.

Art. 29

BRANDWACHE

Nach dem Brand ist die Brandstätte nötigenfalls durch eine vom Einsatzleiter dazu befohlene Abteilung der Feuerwehr zu bewachen. Die Brandwache ist eine obligatorische Dienstleistung.

Art. 30

EINSATZBEREITSCHAFT

Der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter ist dafür verantwortlich, dass nach jedem Einsatz die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder hergestellt wird.

V. STRAF- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

Art. 31

BESCHWERDEN

1. Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann bei der Feuerwehrkommission innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.
2. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden.
3. Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe kann nach § 103 bzw. § 107 FSG der Ersatzpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde Einsprache erheben.
4. Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates betreffend die Ersatzabgabe ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu. In den übrigen Fällen ist innert 20 Tagen die Möglichkeit der Verwaltungsbeschwerde beim Sicherheitsdepartement gegeben.

Art. 32

DISZIPLINARMASSNAHMEN

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.- bestrafen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 33

AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Die heute geltenden Feuerwehrreglemente der Gemeinden Ballwil, Eschenbach und Inwil werden aufgehoben.

Art. 34

VOLLZUGSBEGINN

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung des Gemeindevertrages und nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 1. Januar 2003 in Kraft.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

Gemeinde Ballwil

Der Gemeindepräsident: Hans Moos
Der Gemeindegeschreiber: Alois Schärli

Gemeinde Eschenbach

Der Gemeindepräsident: Peter Muff
Der Gemeindegeschreiber: Anton Christen

Gemeinde Inwil

Der Gemeindepräsident: Peter Koch
Der Gemeindegeschreiber: Mario Inderbitzin

Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 18. Juni 2002
und durch das Justiz, Gemeinde- und Kulturdepartement des Kantons Luzern am
26. August 2002

Ballwil/Eschenbach/Inwil, 2. Juni 2002

Neuaufgabe Oktober 2017

ANHANG

Das Organigramm



